

# Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr.: FV230016-C/U1

JK/sh

Mitwirkend: Ersatzrichter MLaw J. Kellenberger-Senn und Gerichtsschreiberin  
MLaw S. von Moos

**Urteil vom 8. April 2025**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

**A.\_\_\_\_\_ AG,**  
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**B.\_\_\_\_\_ GmbH,**  
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law and Economics Y.\_\_\_\_\_

betreffend **Forderung**

**Rechtsbegehren:**

(act. 2 S. 2)

1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag in der Höhe von Fr. 18'901.35 nebst Zins zu 5% seit dem 10. November 2022 zu bezahlen.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beklagten.

**Erwägungen:**

1. Prozessgeschichte

1.1. Mit begründeter Klage vom 8. April 2023 (ebenso Datum des Poststempels) samt Beilagen machte die Klägerin das vorliegende Verfahren mit obgenannten Rechtsbegehren hängig (act. 2, 4/2–4, 4/6–11). Mit Verfügung vom 14. April 2023 wurde der Klägerin Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses und der Beklagten Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 5). Innert Frist wurde der Kostenvorschuss einbezahlt (act. 7) und die Beklagte reichte eine Stellungnahme vom 22. Mai 2023 samt Beilage ein (act. 15, 16/1). Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 29. August 2023 vorgeladen (act. 20). Anlässlich der Hauptverhandlung erstatteten die Parteien ihre Parteivorträge (act. 23; Prot. S. 4–14).

1.2. Am 12. April 2024 erliess das hiesige Gericht eine Beweisverfügung (act. 25) und edierte bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri Akten eines Strafverfahrens (act. 28/1–31). Gestützt auf die Verfügung vom 8. August 2024 (act. 31) verzichteten die Parteien auf mündliche Schlussvorträge (act. 33, 35). Am 30. September 2024 erstattete die Klägerin ihren (ersten) Schlussvortrag (act. 42) und am 30. Oktober 2024 erfolgte derjenige der Beklagten (act. 47). Die jeweiligen Schlussvorträge wurden den Parteien zur Kenntnis- und freigestellten Stellungnahme zugestellt (act. 50/1–2), worauf die Beklagte am 17. November 2024 (act. 50A) und die Klägerin am 18. November 2024 (act. 51) Stellung nahmen. Die Stellungnahmen wurden den Parteien zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (act. 55). Es gingen keine weiteren Stellungnahmen der Parteien ein.

1.3. Die Beratung fand am 8. April 2025 statt (Prot. S. 20). Gleichentags wurde die Klage in unbegründeter Form abgewiesen (act. 56). Innert Frist verlangte die Klägerin eine Begründung des Entscheids (act. 58).

## 2. Prozessvoraussetzungen

Die Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und wurden von den Parteien auch nicht infrage gestellt (vgl. Prot. S. 5). Auf die Klage ist einzutreten.

## 3. Sachverhaltsübersicht

3.1. Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass sie am 13. Juli bzw. 11. August 2018 einen Vertrag "C.\_\_\_\_\_" abschlossen haben. Zusammengefasst darf die Beklagte einen Sattelschlepper der Marke D.\_\_\_\_\_ gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr während einer im Voraus festgelegten Dauer benutzen (vgl. act. 4/2). Anlässlich einer Verkehrskontrolle des fraglichen Sattelschleppers am 4. Februar 2022 hat die Kantonspolizei Uri eine Manipulation am Motorsteuergerät festgestellt, woraufhin der Lenker des Sattelschleppers und gleichzeitig Geschäftsführer der Beklagten, E.\_\_\_\_\_, mit Strafbefehl vom 22. April 2022 wegen Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs zu einer Busse verurteilt wurde (vgl. act. 28/9). E.\_\_\_\_\_ erhob Einsprache gegen den Strafbefehl (act. 28/12), zog diese aber vor Abschluss der Untersuchung wieder zurück (act. 28/29).

3.2. Gemäss der Klägerin habe die Beklagte den Vertrag verletzt, da sie Änderungen am Motorsteuergerät des Lastwagens vorgenommen habe. Dies habe eine Polizeikontrolle des Lastwagens am 4. Februar 2022 im Kanton Uri ergeben. Die Änderungen am Steuergerät hätten zu einem erhöhten Verschleiss und Unterhaltskosten des Fahrzeugs geführt (act. 2 Rz. 8). Nachdem die Beklagte von den Feststellungen der Polizei erfahren habe, habe sie den Vertrag mit der Beklagten aufgelöst. Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin die Bezahlung von Fr. 18'901.35, bestehend aus 27 (ausstehenden) Monatsraten à Fr. 700.05 (act. 2 Rz. 10; act. 23 Rz. 5).

#### 4. Rechtliche Grundlagen des Prozessrechts

4.1. Das Gericht darf seinen Entscheid nur auf die von den Parteien behaupteten Tatsachen stützen (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Es ist an der beweisbelasteten Partei, die Tatsachen hinreichend darzutun, aus deren Vorliegen sie ihren Anspruch herleiten will. Inwieweit Tatsachen zu behaupten und zu substantiieren sind, ergibt sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei (BGE 127 III 365, E. 2.b; BGer 4A\_443/2017 vom 30. April 2018, E. 2). Der Behauptungslast ist durch das Aufstellen eines schlüssigen, vollständigen Tatsachenvortrags Genüge getan. Das heisst, dass eine Partei diejenigen Tatsachen widerspruchsfrei und vollständig angeben muss, auf die sie ihr Begehren stützt, so dass der Tatsachenvortrag bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Es genügt, wenn diese Tatsachen im ersten Schritt in ihren Grundzügen behauptet werden (vgl. BGE 136 III 322, E. 3.4.2; BGE 127 III 365, E. 2.b; BGer 4A\_591/2012 vom 20. Februar 2013, E. 2.1; BGer 4A\_443/2017 vom 30. April 2018, E. 2.1). Kommt eine Partei ihrer Behauptungslast nicht nach, bleiben die betreffenden Tatsachen unberücksichtigt (BK ZPO-BRÖNNIMANN, 2012, Art. 152 N 30). Eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast greift nur und erst, soweit die Gegenpartei den schlüssigen Tatsachenvortrag bestreitet. Diesfalls sind die Vorbringen in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen und dazugehörige Beweisanträge zu stellen, dass darüber Beweis abgenommen werden könnte und substantiiertes Bestreiten möglich ist (BGer 4A\_443/2017 vom 30. April 2018, E. 2.1; BGer 4A\_591/2012 vom 20. Februar 2013, E. 2.1). Wird dem Gebot der Substantiierung ungenügend nachgekommen, ergeht ein Sachentscheid ohne Beweisabnahme. Ein Beweisverfahren darf nicht dazu dienen, ungenügende Parteivorbringen nachträglich zu vervollständigen (BGE 108 II 337, E. 3 m.w.H.).

4.2. Weiter haben die Parteien die Tatsachenbehauptungen in ihren Rechtschriften aufzustellen und die einzelnen Beweismittel zu den Tatsachenbehauptungen zu bezeichnen (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. d und lit. e ZPO). Daraus ergibt sich, dass der Behauptungs- und Substantiierungslast in den Rechtschriften sel-

ber nachzukommen ist und dafür grundsätzlich nicht auf Beilagen verwiesen werden kann. Einzig in Ausnahmefällen kann für Einzelheiten ein Verweis auf eine Beilage genügen (vgl. BGer 4A\_443/2017 vom 30. April 2018, E. 2.2 m.w.N.). Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn die zu substantiierenden Tatsachen zumindest in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in der Rechtsschrift behauptet werden und nur für Einzelheiten auf eine Beilage verwiesen wird. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob Gericht und Gegenpartei durch den Verweis die notwendigen Informationen in einer Art erhalten, die eine Übernahme in die Rechtsschrift als blossen Leerlauf erscheinen lässt. Der entsprechende Verweis in der Rechtsschrift muss dabei spezifisch ein bestimmtes Aktenstück nennen und aus dem Verweis muss selbst klar werden, welche Teile des Aktenstücks als Parteibeauptung gelten sollen (vgl. BGer 4A\_368/2024 vom 23. Oktober 2024, E. 5.2.3).

## 5. Anspruchsgrundlage

5.1. Zunächst ist festzustellen, auf welche Anspruchsgrundlage die Klägerin ihre Forderung gegenüber der Beklagten auf Bezahlung von Fr. 18'901.35 (Rechtsbegehren Ziffer 1) stützt.

5.2. Die Klägerin führt hierzu aus, die Beklagte habe durch die Änderungen am Motorsteuergerät die Ziffer 1.6 ("Änderungen am Fahrzeug") des Vertrags verletzt. Die Beklagte habe daraufhin den Vertrag gestützt auf Ziffer 3.2 ("Vertragsauflösung durch A.\_\_\_\_\_ AG") per sofort aufgelöst. Infolge der Vertragsauflösung könne die Klägerin von der Beklagten die Bezahlung der nicht verfallenen 27 Monatsraten bis zum ordentlichen Vertragsende verlangen. Diese Monatsraten qualifiziert die Klägerin in ihrer Klageschrift als "Schaden" (act. 2 Rz. 10). In ihrer Replik erwähnt sie jedoch einzig die Monatsraten, ohne diese als Schaden zu bezeichnen (act. 23 Rz. 5). Die Klägerin sieht ihre Anspruchsgrundlage somit im zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, konkret dessen Ziffer 3.2.

5.3. Die einschlägigen Bestimmungen der Ziffer 3.2 des Vertrags "C.\_\_\_\_\_" lauten:

**3.2 Durch A.\_\_\_\_\_ AG**

Wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere (...), stehen A.\_\_\_\_\_ AG in Übereinstimmung mit Art. 107 OR nach Wahl folgende Möglichkeiten offen:

- Den Wartungs- und Reparaturvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen
- Unverzüglich sämtlich verfallene und nicht verfallene Monatsraten bis zum ordentlichen Ende der Vertragsdauer und Zinsen einzufordern.

(...)

Der vorliegende Vertragspassus verleiht der Klägerin somit zwei Möglichkeiten, wie sie bei einer Vertragsverletzung eines Kunden vorgehen kann. Diese schliessen sich aufgrund des Wortlauts "nach Wahl" sowie der Darstellung mit zwei Spiegelstrichen als Aufzählungszeichen jedoch gegenseitig aus. Nichts anderes würde bei der Anwendung von Art. 107 Abs. 2 OR nach Ausübung des ersten Wahlrechts durch Verzicht auf die Leistung des Schuldners gelten: Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz auf negatives Vertragsinteresse (1) oder Festhalten am Vertrag und Schadenersatz auf positives Vertragsinteresse (2). Weshalb die Klägerin nach ihrer eigenen Auffassung gestützt auf den Vertrag in der Entscheidung frei sei, ob sie nur Schadenersatz oder *auch* die verfallenen Monatsraten verlange, begründet sie nicht weiter (act. 51 Rz. 9).

5.4. Weiter gilt es zu prüfen, auf welche der zwei Möglichkeiten die Klägerin ihren Anspruch auf die verfallenen Monatsraten stützt.

Die Klägerin führt konsequent aus, dass sie – nachdem sie von den (Ver-)Änderungen am Motorsteuergerät erfahren habe – den Vertrag gemäss dessen Ziffer 3.2 aufgelöst habe (act. 2 Rz. 10; act. 23 Rz. 5). Die Bestreitung der Beklagten in ihrer Klageantwort betreffend die Vertragsauflösung erfolgte pauschal, somit nicht substantiiert und damit ungenügend (act. 15 Rz. 16). Die sofortige Vertragsauflösung ergibt sich sodann aus dem Schreiben der Klägerin vom 10. Februar 2022 an die Beklagte (act. 4/9: "[...] lösen wir den Wartungs- und Reparaturver-

trag mit sofortiger Wirkung per 4.2.2022 auf [...] und ist somit erstellt. Daraus ergibt sich, dass die Klägerin ihren Anspruch auf die verfallenen Monatsraten als Folge der (von ihr erklärten) Vertragsauflösung sieht. Dies entspricht der ersten der zwei vertraglichen Wahlmöglichkeiten ("Den Wartungs- und Reparaturvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen"). Gleiches ergibt sich aus dem Umstand, dass sich der Lastwagen nicht mehr bei der Beklagten befindet (Prot. S. 6) und somit wohl als konsequente Folge der sofortigen Vertragsauflösung offenbar bereits der Klägerin zurückgegeben wurde. Im Übrigen wäre es an der anwaltlich vertretenen Klägerin gelegen, konkret und unmissverständlich zu behaupten, auf welche Wahlmöglichkeit sie sich beruft.

## 6. Würdigung

6.1. Gemäss den vorstehenden Ausführungen trifft die Klägerin unter anderem die Beweislast für eine Vertragsverletzung durch die Beklagte sowie das Vorliegen eines Schadens an sich als auch für die betragsmässige Höhe des Schadens. Dies führt dazu, dass die Klägerin die notwendigen Tatsachenelemente zu behaupten und im Bestreitungsfall zu substantiieren hat.

6.2. Die Beklagte bestreitet, dass der Klägerin aufgrund der angeblichen Vertragsverletzung ein Schaden entstanden sei (act. 15 Rz. 13, 15 f.; Prot. S. 6). Die Klägerin hätte entsprechend das Bestehen eines Schadens substantiieren müssen. In diesem Zusammenhang macht die Klägerin geltend, Motortuning führe zu enorm erhöhter Beanspruchung bzw. zu höheren Verschleisspuren am Motor, Getriebe, an den Achsen und Bremsen und dies wiederum zu erhöhten Abriebspuren bei den Bremsen (act. 2 Rz. 8; act. 23 Rz. 5). Ein Motortuning belaste die Motorenbestandteile und Abgasteile extrem und aussergewöhnlich, wodurch mehr Verschleisstteile anfallen würden. Die Abnützung dieser Teile falle grösser aus, so dass die kalkulierten Instandstellungskosten höher ausfallen, als die Durchschnittsrechnung es erwarten liesse. Es würden grössere und teurere Wartungsarbeiten anfallen (act. 23 Rz. 5 in fine).

6.3. Die Vorbringen der Klägerin genügen für eine Substantiierung des Schadens nicht. Ungenügend sind insbesondere die pauschalen und generischen Behauptungen, Motortuning führe zu erhöhter Beanspruchung und erhöhtem Verschleiss von Fahrzeugteilen. Sie stellen keinen in Einzeltatsachen zergliederten Tatsachenvortrag dar, welcher einer Beweisabnahme zugänglich wäre. Hinzu kommt, dass die Klägerin auch nicht darlegt, gestützt auf welche Tatsachen der Schaden Fr. 18'901.35 beträgt bzw. dem Betrag von 27 Monatsraten entspricht.

Dass die substantiierte Behauptung, ein Schaden sei in bestimmter Höhe entstanden, bei vorliegender Ausgangslage sehr schwierig ist, ist nicht von der Hand zu weisen. Dagegen könnte sich die Klägerin jedoch in ihrer Funktion als Händlerin, Lieferantin und Herstellerin von Lastwagen mittels entsprechender Vertragsgestaltung absichern.

6.4. Zusätzlich bestreitet die Beklagte auch das Vorliegen einer Vertragsverletzung mehrfach und explizit (act. 15 Rz. 10, 12, 16; Prot. S. 6, 8). Hierzu behauptet die Klägerin, dass die Kantonspolizei Uri bei einer Verkehrskontrolle festgestellt habe, dass das Motorsteuergerät geändert, die Motor- und Drehmomentleistung des Lastwagens erhöht und Abgasemissionen verändert worden seien (act. 2 Rz. 8). Beim Auslesen des Motorsteuergeräts sei der Code "1" anstelle "2" erschienen (act. 23 Rz. 3). Daraus leitet die Klägerin ab und wirft der Beklagten vor, sie (die Beklagte) habe diese Änderungen vorgenommen. Um diesen Vorwurf bzw. diese Tatsache zu beurteilen, müsste die Klägerin zumindest behaupten, welchen Code das Motorsteuergerät bei der Übergabe des Lastwagens ausgegeben hat und/oder wann der Code letztmals ge- oder verändert wurde. Der bei der Übergabe des Lastwagens an die Beklagte ausgegebene Code muss nicht zwingend dem gemäss Klägerin zu erwartenden Code entsprechen. Zu diesem Ergebnis gelangte denn auch die Staatsanwaltschaft Uri, welche nach der Einsprache von E.\_\_\_\_\_, dem Geschäftsführer der Beklagten, die Edition von zahlreichen Daten des Motorsteuergeräts wie beispielsweise der Programmier-Historie und den Zeitpunkt der letzten Programmierung bei der Vertragswerkstatt des Lastwagens verlangte (act. 28/25). Der Verweis auf die Akten des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Uri bzw. den Schuldspruch durch die Klägerin genügt als Behauptung



tung ebenfalls nicht (vgl. act. 23 Rz. 4), da auf kein spezifisches Aktenstück des Strafverfahrens verwiesen wird. Ebenfalls nicht behauptet hat die Klägerin, zu welchem Zeitpunkt die Beklagte das Motorsteuergerät veränderte. Es ist zwar anzunehmen, dass dies nach der Überlassung des Lastwagens zum Gebrauch und vor der Verkehrskontrolle geschehen wäre; jedoch hätte diese Angabe die Klägerin zumindest dazu gezwungen, sich eingehender mit den Daten des Motorsteuergeräts – deren Quasi-Herstellerin sie ist – auseinanderzusetzen. Mit diesem Wissen hätte die Klägerin dann substantiiert behaupten können, wann genau das Motorsteuergerät verändert wurde.

Selbst wenn die Behauptungen der Klägerin zur Vertragsverletzung durch die Beklagte als genügend substantiiert qualifiziert werden würden, verkennt die Klägerin, dass der Schuldspruch von E. \_\_\_\_\_ im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Uri ein Zivilgericht aufgrund der Regelung in Art. 53 OR nicht automatisch bindet. Dies gilt umso mehr, als E. \_\_\_\_\_ seine Einsprache nicht zurückzog, weil er den Vorwurf anerkannte, sondern aus Opportunitätsgründen bzw. weil ihm von seiner Rechtsschutzversicherung dazu geraten wurde (act. 28/29).

6.5. Zusammengefasst fehlt es der Klage an einem substantiierten Tatsachenvortrag in Bezug auf das bestrittene Vorliegen eines Schadens und einer Vertragsverletzung. Entsprechend haben Beweisabnahmen zu diesen Punkten zu unterbleiben und sie verbleiben unbewiesen. Die Beweisverfügung (vgl. act. 25) sowie der Beizug der Akten des Strafverfahrens (vgl. act. 28/1–31) wären nicht notwendig gewesen. Die Folgen der Beweislosigkeit gehen zulasten der beweisbelasteten Klägerin, was im Ergebnis zur Anspruchsverneinung führt, ohne dass die weiteren Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen wären. Die Klage ist abzuweisen.

## 7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1. Ausgangsgemäss wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

7.2. Der Streitwert beläuft sich vorliegend auf Fr. 18'901.35. Dies führt zu einer angemessenen Entscheidgebühr von Fr. 2'985.– (§ 4 Abs. 1 GebV OG).

7.3. Die Grundgebühr für die Parteientschädigung beträgt beim vorliegenden Streitwert Fr. 3'735.– (vgl. § 4 Abs. 1 AnwGebV). Unter Berücksichtigung des Zuschlags für die zweite Rechtsschrift (§ 11 AnwGebV) erscheint vorliegend eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 5'603.– angemessen.

7.4. Die Gerichtskosten sind mit dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss in der Höhe von Fr. 2'985.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Die Parteientschädigung ist von der Klägerin zu bezahlen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

**Es wird erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'985.– festgesetzt. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
3. Die Entscheidgebühr wird der Klägerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
4. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 5'603.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Parteienund hernach in begründeter Ausfertigung an
  - die Parteien.
6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Bülach, 8. April 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Ersatzrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw J. Kellenberger-Senn

MLaw S. von Moos